



II-11183 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/41-I/6/90

21. Mai 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

5198 IAB
1990 -05- 21
zu 5242 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pable, Motter haben am 21. März 1990 unter der Nr. 5242/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend außerordentlichen Versorgungsgenuß für Fritz Molden gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welches Verfahren und welche Bestimmungen liegen dem Zuspruch außerordentlicher Versorgungsgenüsse zugrunde?
2. Wieviele derartige Versorgungsgenüsse wurden bisher in der zweiten Republik beschlossen?
3. Welche Personen wurden dadurch finanziell versorgt und mit welcher Begründung?
4. In welcher Höhe bewegten sich diese bisherigen Versorgungsgenüsse?
5. Gibt es für die Betragshöhe Richtlinien, Empfehlungen oder Usancen?
6. Wie ist die Versorgungszusage an Fritz Molden genau ausgestaltet?
7. Wie wurde die Gewährung des Versorgungsgenusses begründet und welche Belege sind für die angegebenen Tatsachen vorhanden?

- 2 -

8. Halten Sie den Versorgungsgenuß seiner Höhe nach für gerechtfertigt im Verhältnis zu den durch jahrzehntelange Einzahlungen verdienten "normalen" Pensionen?
9. Welche Grundlagen waren für die Bemessung des Versorgungsgenusses vorhanden und wie wurden sie beurteilt?
10. Ist es richtig, daß Sie in Ihrer Amtszeit als Finanzminister die Gewährung einer Mindestpension als die Höchstgrenze für derartige Versorgungsgenüsse empfohlen haben?
11. Unter welchen Voraussetzungen steht einem österreichischen Staatsbürger Ihrer Ansicht nach ein außerordentlicher Versorgungsgenuß zu; welche Umstände vor allem in bezug auf die Höhe des Einkommens oder die allgemeine Lebensführung stünden der Gewährung entgegen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Rechtsgrundlage außerordentlicher, nicht auf Rechtsanspruch beruhender Versorgungsleistungen ist Art. 65 Abs. 3 B-VG 1929 und § 25 ÜG 1920 in Verbindung mit Art. 7 des Gesetzes vom 14.3.1919 über die Staatsregierung. Die Gewährung einer solchen Leistung erfolgt auf Vorschlag der Bundesregierung durch Entschließung des Bundespräsidenten.

Zu den Fragen 2 und 3:

Bisher wurden Herrn Carl Szokoll, Frau Charlotte Huth, Witwe nach Alfred Huth, und Herrn Fritz Molden in Anerkennung ihrer Verdienste im Kampf gegen das NS-Regime außerordentliche Versorgungsleistungen gewährt.

Zu den Fragen 4, 6 und 8:

Basis für die Berechnung solcher außerordentlicher, nicht auf Rechtsansprüchen beruhender Versorgungsleistungen ist ein Betrag von 80 v.H. des jeweiligen Gehalts eines Bundesbeamten des Dienststands der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse VIII, Gehaltsstufe 1 (d.s. derzeit S 29.834,40). Auf diese außerordentlichen Versorgungsgenüsse ist das den Begünstigten jeweils zukommende sonstige Einkommen (mit dem Bruttobetrag) anzurechnen.

- 3 -

Die außerordentliche Versorgungsleistung für Fritz Molden entspricht diesem Schema. Bemerkt wird, daß die außerordentliche Versorgungsleistung für Carl Szokoll aufgrund einer Entschlieung des Herrn Bundesprsidenten vom 27. Mai 1986 auf einen Betrag von 80 v.H. des jeweiligen Gehalts eines Bundesbeamten des Dienststands der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 1, angehoben wurde.

Zu den Fragen 5 und 9:

Die 30. Wiederkehr des Tags der Befreiung Osterreichs von der NS-Herrschaft war fr die Bundesregierung Anla, jener zu gedenken, die aktiv gegen dieses Regime Widerstand geleistet haben. Fr Carl Szokoll sowie fr die Witwe nach Alfred Huth, Charlotte Huth, erfolgte die Anerkennung der Verdienste durch die Zuerkennung einer auerordentlichen laufenden monatlichen Versorgungsleistung. Mit Ministerratsbeschl vom 29. April 1975 wurde dem Herrn Bundesprsidenten die Resolvierung einer entsprechenden Entschlieung vorgeschlagen. Der Herr Bundesprsident hat in der Folge diesem Vorschlag entsprochen.

In Vorbereitung dieses Ministerratsbeschlusses fanden zwischen der Prsidentschaftskanzlei, dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium fr Finanzen Gesprche ber die Hhe der in Aussicht genommenen auerordentlichen Versorgungsleistung statt. Man kam damals berein, 80 v.H. (bzw. 60 v.H. von 80 v.H.) des jeweiligen Gehalts eines Bundesbeamten des Dienststands der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse VIII, vorzusehen. Diese Regelung war auch Vorbild fr den gegenstndlichen Fall.

Zu Frage 7:

Fritz Molden war eine wichtige Persnlichkeit im Rahmen der osterreichischen Widerstandsbewegung. Dies wird durch die einschlgige Literatur besttigt und durch mehrere Auszeichnungen anerkannt. Seine unbestrittenen Verdienste um die Befreiung Osterreichs waren fr die Gewhrung des auerordentlichen Versorgungsgenusses magebend.

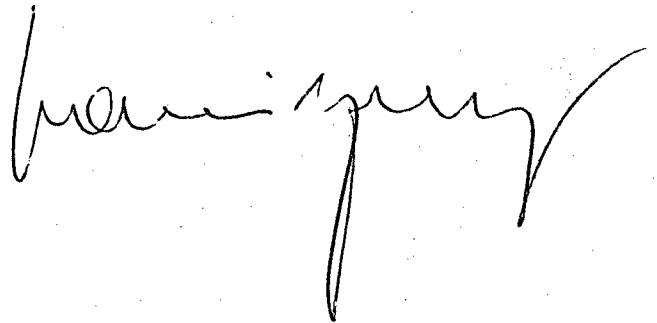
- 4 -

Zu Frage 10:

Eine solche Äußerung im Zusammenhang mit einer außerordentlichen Versorgungsleistung in Würdigung der Verdienste um die Befreiung Österreichs ist mir nicht in Erinnerung.

Zu Frage 11:

Wie ich schon erwähnt habe, hat niemand einen Rechtsanspruch auf einen außerordentlichen Versorgungsgenuß. Unter den gleichen Voraussetzungen wäre es allerdings denkbar, auch für jeden anderen österreichischen Staatsbürger eine solche außerordentliche Versorgungsleistung zu erwirken. Was die Frage der Höhe des Einkommens für die Gewährung eines außerordentlichen Versorgungsgenusses betrifft, so möchte ich bemerken, daß sich dieses Problem deshalb nicht stellt, weil, wie ich schon erwähnt habe, allfällige sonstige Einkünfte auf den außerordentlichen Versorgungsgenuß anzurechnen sind.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kainz', written in a cursive style.